

Dr. Sonja Dieckmann und Julian Otto, Gießen\*

### „Rockstar auf Abwegen“

THEMATIK	Allgemeines Leistungsstörungenrecht, Werkvertragsrecht, typologische Einordnung von Verträgen
SCHWIERIGKEITSGRAD	Fortgeschrittene
BEARBEITUNGSZEIT	3 Stunden
HILFSMITTEL	Gesetzestext BGB

#### ■ SACHVERHALT

Der international bekannte Rockstar W befindet sich auf Europatournee. Die privat betriebene Messe-GmbH (M-GmbH) schließt mit W am 23.7.2023 einen Vertrag über die Veranstaltung eines Tournee-Konzerts in der von M betriebenen Mehrzweckhalle in Frankfurt a.M. Es wird dabei vereinbart, dass der Auftritt des W am Abend des 1.3.2024 stattfinden und W eine Vergütung iHv 50.000 EUR erhalten soll, was dem üblichen Honorar für Auftritte des W entspricht.

Einige Zeit nach dem Vertragsschluss regt sich jedoch öffentliche Kritik am Auftritt des W – wie dies bereits bei vorherigen Auftritten des W an anderen Orten der Fall gewesen ist. Seit Jahren nämlich gerät W, was allgemein und damit auch der M-GmbH bekannt ist, regelmäßig wegen Äußerungen in die Schlagzeilen, die als antisemitisch und israelfeindlich gewertet werden. Auch bekundete W vor Abschluss des Vertrags mit der M-GmbH mehrfach seine Sympathien für die internationale israelkritische Bewegung „Boycott, Divestment and Sanctions“ (BDS). Die 2005 gegründete BDS-Bewegung ruft zum Boykott gegen Israel, israelische

---

\* Die Autorin Dieckmann ist wissenschaftliche Mitarbeiterin am Lehrstuhl für Bürgerliches Recht und Rechtsgeschichte (Prof. Dr. Thorsten Keiser) der Justus-Liebig-Universität Gießen; der Autor Otto ist wissenschaftlicher Mitarbeiter am Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Handels- und Gesellschaftsrecht und Recht der Digitalisierung (Prof. Elena Dubovitskaya) ebenda. Die Autoren danken Herrn Prof. Dr. Keiser für Anregungen und Hinweise. Der Fall war Gegenstand einer mündlichen Examensprüfung und ist angelehnt an die causa Roger Waters; vgl. VG Frankfurt a.M. NVwZ 2023, 777 mBespr Hufen JuS 2024, 375. Im Gegensatz zum Sachverhalt, der dem dort entschiedenen Fall zugrunde liegt, ist der vorliegende Sachverhalt nicht im Öffentlichen Recht, sondern im Privatrecht angesiedelt.

Waren und Dienstleistungen sowie israelische Sport-, Kultur- und Wissenschaftsinstitutionen auf und wurde durch einen Beschluss des Bundestags (BT-Drs. 19/10191) als antisemitisch eingestuft.

Nachdem sich infolge der Verschärfung des israelisch-palästinensischen Konflikts im Nahen Osten im Oktober 2023 die Kritik in der Öffentlichkeit an W und dessen Auftritt in Frankfurt a.M. verstärkt hat, beschließt die Geschäftsführung der M-GmbH, das Konzert abzusa-gen und den Vertrag mit W „unverzüglich aus wichtigem Grund außerordentlich“ zu kündi-gen, obgleich W nach Abschluss des Vertrags mit der M-GmbH keine politischen Äußerun-gen mehr getätigt hat. Die M-GmbH stützt sich zur Begründung der außerordentlichen Kündigung auf die zunehmende Kritik an W sowie auf den von außen auf ihr lastenden Druck. Sie wolle unter den veränderten Umständen auf gar keinen Fall an dem Vertrag mit W festhalten; ein Festhalten am Vertrag sei ihr auch nicht zumutbar. Die M-GmbH fürchtet um ihren Ruf, eine schlechte Publicity und einen Umsatzrückgang infolge einer verminderten Nachfrage nach Karten für das Konzert mit W.

Als das Schreiben der M-GmbH am 1.11.2023 bei W eintrifft, erklärt er die Kündigung für „null und nichtig“. W besteht darauf, die Veranstaltung wie geplant durchzuführen. Die M-GmbH beharrt indes darauf, dass der Vertrag mit W aufgelöst und sie daher aller ihrer sich daraus ergebenden Pflichten ledig sei. Sie verweigert dem W nach dessen Aufforderung am Morgen des 1.3.2024 endgültig die Bereitstellung der Mehrzweckhalle.

W fordert die Zahlung der vereinbarten Vergütung. Zudem sind ihm Werbekosten iHv 4.000 EUR entstanden, die sich so „nicht gelohnt“ hätten. W legt dar, dass er im Rahmen des Konzerts durch den Verkauf von Fanartikeln Einnahmen iHv 10.000 EUR hätte erzielen können.

Welche Ansprüche hat W gegen die M-GmbH?

**Bearbeitervermerk:** Die Vertragsparteien haben § 648 BGB abbedungen.